

Allgemeine Einkaufsbedingungen und Datenschutzerklärung der Enilive Austria GmbH und deren Tochtergesellschaften Enimoov Austria GmbH und Enilive Marketing Austria GmbH mit Sitz in Wien, gültig ab 01.02.2024

1. Geltungsbereich

Aufträge werden auf der Basis der nachfolgenden Einkaufsbedingungen erteilt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nur nach vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung (E-Mail ausreichend) der Enilive; ohne diese Zustimmung gelten abweichende Bedingungen auch dann nicht, wenn Enilive lediglich nicht widerspricht. Diese Einkaufsbedingungen gelten sowohl für die Enilive Austria GmbH als auch für deren Tochtergesellschaften. Welche der Gesellschaften im konkreten Fall Auftraggeber ist, ergibt sich aus dem Auftragsformular. Diese Gesellschaft wird jeweils in den Bedingungen dann „Enilive“ genannt. Enilive-Aufträge werden erst mit schriftlicher Auftragserteilung durch Enilive bindend (E-Mail ausreichend). Dies gilt auch für Nachträge- und Zusatzaufträge.

Abweichungen sowohl bei bereits geschlossenen als auch zukünftigen Geschäften bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Enilive (E-Mail ausreichend); von der vereinbarten Schriftform kann nicht abgegangen werden.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für die zukünftigen Aufträge der Enilive, solange keine neuen Einkaufsbedingungen in Kraft treten bzw. versendet werden, und zwar auch dann, wenn im Einzelfall diese Bedingungen weder ausdrücklich genannt noch übermittelt wurden; darauf, dass für bauliche Herstellungen besondere Auftragsbedingungen bestehen, wird hingewiesen (vgl. auch Punkt 3).

2. Lieferung

Der Lieferung ist ein nummerierter, mit der Enilive-Auftragsnummer versehener und datierter Lieferschein unter genauer Warenangabe (einschließlich aller Angaben auf der Vorderseite dieses Auftrages) beizulegen. Eine Ausfertigung hiervon ist dem Empfänger zu übergeben, eine weitere der Enilive-Zentrale Wien zu übermitteln.

Im Falle der gleichzeitigen Auslieferung von Waren, für die getrennte Aufträge erteilt wurden, sind getrennte Lieferscheine auszustellen.

Der Lieferung sind sämtliche erforderliche Dokumente beizuschließen. Erforderliche Dokumente sind insbesondere sämtliche Warenbegleitpapiere, Ursprungszeugnisse, Zertifikate, Überprüfungsnachweise, Anmeldeunterlagen und solche, die bei der Verwendung der Ware vorliegen müssen, sowie alle von Eni im Einzelfall ausdrücklich verlangten Schriftstücke. Die Kosten der Beschaffung trägt der Lieferant.

Überlieferungen werden in keinem Fall akzeptiert, auch dann nicht, wenn sie sonst branchenüblich sind.

Sind Waren auf Abruf zu liefern, so sind sie bis zum Abruf sachgerecht zu lagern. Eni ist berechtigt, gelagerte Waren jederzeit zu besichtigen.

Sind Waren auf Baustellen zu liefern, gelten die „Sicherheitsregeln und Umwelthinweise für Arbeiten an Servicestationen, sowie an sonstigen Baustellen der Eni Austria GmbH“, insbesondere wird auf den Punkt Sicherheitsausrüstung hingewiesen. Sicherheitsausrüstungen sind vom Lieferanten bzw. dessen Frachtführer zu stellen.

3. Lieferkonditionen

Bei vereinbarter Lieferung frei Enilive-Lager, -Tankstelle oder -Abnehmer fällt die Entladung am Lieferort noch in die Zuständigkeit des Lieferanten.

Bei Lieferung ab Werk, Lager, Verkaufsstelle etc. des Lieferanten fällt ebenso die Beladung des Transportmittels noch in den Zuständigkeitsbereich des Lieferanten.

Enilive kann, insbesondere aus Sicherheitsgründen, für den Lieferanten bindend bestimmte Transportmittel, Transportwege und Frachtführer vorschreiben oder ausschließen.

Sind zu liefernde Gegenstände zu montieren, installieren oder ähnliches, so ist die Montage etc. während der im Punkt 4 genannten Zeiten durchzuführen, erforderlichenfalls rechtzeitig voranzumelden und - bei längerer Dauer der Arbeit – am Liefertermin abzuschließen. Die Bestimmungen der folgenden Punkte gelten für diese Arbeiten sinngemäß. Gehören zum Arbeitsumfang bauliche Tätigkeiten bzw. werden an den Verwendungsstellen bauliche Tätigkeiten durchgeführt, gelten hierfür die "Sicherheitsregeln und Umwelthinweise für Arbeiten an Servicestationen, sowie an sonstigen Baustellen der Enilive Austria GmbH", welche von Enilive auf Anforderung übermittelt werden.

Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart ist, trägt die Transportgefahr der Lieferant und gelten grundsätzlich Fixpreise frei Bestimmungsort.

4. Liefertermine

Alle genannten Liefertermine sind verbindlich, ein Anspruch des Lieferanten auf Nachfristsetzung oder Nachfristgewährung besteht keinesfalls.

Bei Bestellung auf Abruf hat die Lieferung mangels abweichender Vereinbarung innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden zu erfolgen.

Sämtliche Anlieferungen haben nach vorherigem Aviso zu den normalen Geschäftszeiten des Warenempfängers zu erfolgen.

5. Lieferverzug

Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges ist Enilive berechtigt,

a) eine Pönale in Höhe von 1% (ein Prozent) des Fakturenwertes der nicht termingerecht gelieferten Waren pro Tag zu verrechnen -wobei die Pönale mit maximal 10% des Fakturenwertes begrenzt ist- und

b) vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Nachfristsetzung zurückzutreten und

c) vom Lieferanten den Ersatz aller durch den Lieferverzug verursachten Nachteile, Schäden, Auslagen, Spesen und Kosten zu begehren.

6. Warenübernahme, Höhere Gewalt

Enilive ist nicht verpflichtet, angelieferte Waren binnen gesetzlicher Frist - insbesondere auf offene Mängel und Vollständigkeit - zu überprüfen, sondern ist vielmehr berechtigt, diese Prüfung erst im Rahmen des Ablaufes des normalen Eni-Betriebes zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

Sind Waren zur Weiterveräußerung oder Weiterlieferung an Dritte ohne Be- oder Verarbeitung durch Enilive bestimmt, so entfällt jegliche Prüfpflicht der Eni, die diese Waren somit ungeprüft an Dritte weiterzuleiten berechtigt ist.

Höhere Gewalt und andere unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereichs von Enilive liegende Erfüllungshindernisse (wie insbesondere Maschinenbruch, behördliche Eingriffe aller Art, Streiks und ähnliches), die eine Warenübernahme oder eine sonstige Vertragserfüllung durch Enilive unmöglich machen, wesentlich erschweren oder wesentlich verteuern, berechtigen Eni, ihre Pflichten entsprechend später zu erfüllen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. bereits erteilte Aufträge zu widerrufen.

7. Warengüte und Gewährleistung

Sämtliche Waren sind einwandfrei, fachgerecht, unter Berücksichtigung der bestehenden Regeln der Technik, der Vereinbarungen und allfälliger besonderer Eni-Spezifikationen herzustellen und zu liefern. Durch Gesetz,

behördliche Vorschriften, Normen, Regeln der Technik etc. während der Auftragsabwicklung erforderliche Änderungen oder Verbesserungen des zu liefernden Produkts sind ohne Anspruch auf gesondertes Entgelt durchzuführen, jedoch ist vorher unbedingt die Zustimmung der Enilive einzuholen.

Bei Druckereierzeugnissen (einschließlich Verpackungen) ist Enilive vorweg ohne besonderes Entgelt ein Bürstenabzug, eine Reinzeichnung, ein Offsetfilm, ein Andruck oder ein Muster vorzulegen. Die Drucklegung und/oder Lieferung darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch Enilive erfolgen (E-Mail ausreichend).

Der Haftungsausschluss nach § 928 ABGB wird abbedungen.

Vorliegende Mängel sind unverzüglich zu beheben, ein Warenaustausch ist zulässig, sofern dadurch keine erhebliche Verzögerung eintritt, und für den Lieferanten verpflichtend, wenn dies von Enilive insbesondere aus zeitlichen Gründen verlangt wird.

8. Energieeffizienz

Lieferanten, die gemäß den Standards der ISO 50001 arbeiten bzw. zertifiziert sind, werden bei der Auftragsvergabe bevorzugt.

Bei der Beschaffung von elektrischen Geräten wird auf die Energieeffizienzklasse besonders Rücksicht genommen.

9. Schadenersatz

Der Lieferant haftet Enilive grundsätzlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter gegenüber Enilive wegen Produkthaftung hat der Lieferant Enilive vollkommen schadlos zu halten.

Enilive ist berechtigt, im Einzelfall vom Lieferanten den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und / bzw. den Nachweis des Bestandes einer derartigen Versicherung zur Deckung möglicher Ansprüche zu verlangen.

Der Lieferant begibt sich des Rechts auf Nennung seines Vorlieferanten im Sinne des Produkthaftungsgesetzes, sodass Enilive bei Eintritt eines Produkthaftungsfalles jedenfalls auf seinen direkten Lieferanten greifen kann.

10. Unterlagen, Geheimhaltung, Schutzrechte usw.

Unterlagen, die Enilive zur Verfügung stellt, sind streng vertraulich zu behandeln, vom Lieferanten auf Richtigkeit, Vollständigkeit und technische Eignung zu überprüfen und nach Auftragsdurchführung unverzüglich an Enilive zurückzustellen.

Unterlagen, die vom Lieferanten speziell für Eni-Aufträge gefertigt werden, sind wie Eni-Unterlagen gemäß Punkt 10 Absatz 1 zu behandeln, mit allen damit im Zusammenhang stehenden Rechten der Enilive ohne weiteres Entgelt ins Eigentum zu übertragen und spätestens unverzüglich nach Auftragsdurchführung der Enilive zu übergeben.

Enilive haftet dafür, dass durch die Verwendung ihrer Unterlagen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant haftet dafür, dass er seinerseits bei Auftragsdurchführung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Verstöße gegen diese Bestimmung machen den Lieferanten voll schadenersatzpflichtig, das heißt, der Lieferant hält Enilive gänzlich schad- und klaglos.

Waren, die Hinweise auf Enilive aufweisen (insbesondere auf der Verpackung) dürfen vom Lieferanten in keinem Fall an Dritte geliefert werden, auch nicht im Falle des Vertragsrücktrittes durch Eni.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Urheberrechte, Marken-, Muster- und Patentrechte etc.) bei Erbringung seiner Leistungen strikt zu respektieren und – soweit anwendbar – bei Erbringung seiner Leistungen Original-Bauteile/Original-Ersatzteile zu verwenden.

11. Fakturierung

Alle Leistungen sind nach vollständiger Auftragserfüllung zu fakturieren. Die Fakturen sind an die jeweils Auftrag gebende Enilive Gesellschaft, Abteilung Rechnungswesen, Millennium Tower, Handelskai 94-96, 1200 Wien, zu adressieren und in einfacher Ausfertigung zu übersenden. Sie haben neben den gesetzlichen Bestandteilen gemäß § 11 UStG insbesondere aufzuweisen

- a) Nummer und Datum der Bestellung sowie den Besteller (Name oder Abteilung)
- b) Nummer und Datum der entsprechenden Lieferscheine
- c) Nummer und Datum allfälliger gesonderter Übernahmebelege
- d) Nummer und Datum etwaiger Abnahmeniederschriften.

Für jede Bestellung ist eine gesonderte Faktura zu erstellen.

Mangels besonderer Vereinbarung sind an Enilive gerichtete Fakturen binnen 21 (einundzwanzig) Tagen mit 3% (drei Prozent) Skonto oder binnen 60 (sechzig) Tagen netto zu zahlen. Im Falle von Zahlungsverzug schuldet Enilive Verzugszinsen nach § 1000 Abs 1 ABGB.

12. Verbot der Abtretung und Regelung zu allfälligen Eigentumsvorbehalten

Die Abtretung von Forderungen gegen Enilive ist ausnahmslos unzulässig.

Enilive ist im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs ausdrücklich berechtigt, allenfalls unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auch vor deren Bezahlung weiter zu verkaufen.

13. Rücktrittsrechte der Eni

Unbeschadet aller gesetzlichen Rücktrittsrechte (etwa bei unbehebaren Mängeln oder bei Lieferverzug) ist Enilive berechtigt, vom gesamten Auftragsvolumen zurückzutreten, wenn nur hinsichtlich einer einzelnen Teillieferung ein Rücktrittsrecht für Enilive besteht.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Leistungen im Rahmen jener Verträge, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, ist der Sitz der Eni-Zentrale (Wien); dies gilt auch dann, wenn die tatsächliche Warenlieferung an eine andere Eni-Stelle oder an Dritte erfolgt.

Für sämtliche Streitigkeiten aus derartigen Verträgen oder deren Beendigung oder für die Frage ihres gültigen Zustandekommens ist das für Wien-Innere Stadt sachlich und wertmäßig zuständige Gericht ausschließlich zuständig; Enilive kann jedoch Klagen auch bei anderen, sonst zuständigen Gerichten einbringen, insbesondere dann, wenn die Entscheidung des für Wien-Innere Stadt zuständigen Gerichts im Einzelfall gegen den anderen Teil nicht vollstreckbar wäre.

Den bisherigen Bestimmungen entgegenstehende Gerichtsstände können nicht begründet werden, insbesondere ist eine allfällige beigesetzte Fakturenklausel auch ohne Widerspruch durch Enilive wirkungslos.

15. Anzuwendendes Recht, Vertragssprache, Diverses

Auf Verträge mit Enilive ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie unter Ausschluss nationaler und internationaler Kollisionsnormen anzuwenden.

Bei mehrsprachig abgefassten Verträgen ist ausschließlich die deutschsprachige Ausfertigung maßgebend.

Enilive ist berechtigt, Verbindlichkeiten des Lieferanten mit dessen Forderungen Enilive gegenüber aufzurechnen. Dies gilt auch für Forderungen des Lieferanten gegen Enilive Tochtergesellschaften.

Sämtliche Informationen, insbesondere über Mengen und erworbene Produkte, die der Lieferant aus der Geschäftsbeziehung erfährt, sind strikt geheim zu halten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, aus welchem Grunde immer, ungültig oder nichtig sein bzw. werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

16. Unternehmensehaftung

Der Lieferant erklärt, in die folgenden Dokumente Einsicht und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben: (a) Eni Ethikkodex (b) MSG Antikorruption der Eni (c) Eni-Guideline über die Wahrung und Förderung der Menschenrechte. Die unter (a), (b) und (c) angeführten Dokumente sind auf der Website der Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften unter eni.com/at verfügbar. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Grundsätze einzuhalten.

Bei Durchführung des Vertrags verpflichtet sich der Lieferant, die geltenden Antikorruptionsgesetze (einschließlich der für Eni geltenden Antikorruptionsgesetze) einzuhalten sowie auch seine Geschäftsführer, Mitarbeiter und Beauftragten zu deren Einhaltung zu verpflichten. Zu diesen Gesetzen gehören insbesondere (i) die

Antikorruptionsbestimmungen, welche im italienischen Strafgesetzbuch und anderen geltenden nationalen Gesetzen enthalten sind, einschließlich des Gesetzesdekrets Nr. 231; (ii) der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA); (iii) der UK Bribery Act aus 2010; und (iv) die internationalen Übereinkommen zu Antikorruption wie das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im geschäftlichen Verkehr und das UN-Abkommen gegen Korruption.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages erklärt und garantiert der Lieferant, für seine Geschäftsführer, Vorstände, Führungskräfte, Mitarbeiter und Beauftragten Anordnungen erlassen zu haben, um der – auch versuchen – Begehung von Handlungen vorzubeugen, die durch das vorstehend genannte Dekret 231 vom 8. Juni 2001 sanktioniert werden, und verpflichtet sich gegenüber der Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften, diese Vorkehrungen und Maßnahmen während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten und umzusetzen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant gemäß den oben genannten Bestimmungen und Abkommen, es zu unterlassen (und sicherzustellen, dass seine Geschäftsführer, Mitarbeiter und Beauftragten es unterlassen), a) einem öffentlichen Amtsträger oder einer Privatperson direkt oder indirekt einen materiellen, finanziellen oder anderen Vorteil anzubieten, zu versprechen, zu geben oder zu bezahlen oder jemanden dazu zu autorisieren, und b) die Forderung oder das Ersuchen eines Amtsträgers oder einer Privatperson nach einem finanziellen oder anderen Vorteil unter Verletzung geltender Antikorruptionsgesetze direkt oder indirekt zu akzeptieren oder jemanden dazu zu autorisieren.

Für die Zwecke des vorliegenden Vertrages gilt als öffentlicher Amtsträger:

1. jeder, der ein öffentliches Amt in Legislative, Gerichtsbarkeit oder Verwaltung ausübt,
2. jeder, der offiziell im Namen, im Auftrag oder im Interesse (i) einer nationalen, regionalen oder lokalen Regierung, (ii) einer Agentur, Abteilung, eines Büros oder eines Organs einer supranationalen, nationalen, regionalen oder lokalen Regierung, (iii) eines Unternehmens in Italien oder im Ausland, das von einer Regierung kontrolliert wird, sich im (gänzlichen oder teilweisen) Eigentum oder unter Kontrolle der öffentlichen Hand befindet, (iv) einer öffentlichen internationalen Organisation, z.B. Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Währungsfonds, Weltbank, Vereinten Nationen oder Welthandelsorganisation, (v) einer politischen Partei, eines Mitglieds einer politischen Partei oder eines Kandidaten für ein öffentliches Amt in Italien oder im Ausland tätig ist,
3. jede Person, die im öffentlichen Dienst steht, also jeder der, mit welchem Titel auch immer, eine öffentliche Dienstleistung erbringt, dort wo öffentlicher Dienst eine Tätigkeit bedeutet, die genau so geregelt wird, wie der öffentliche Dienst, aber durch einen Mangel an Befugnissen, welche für den öffentlichen Dienst typisch sind, charakterisiert ist.
4. jeder, der als Vertreter einer lokalen Gemeinde auftritt.

Im Zusammenhang mit der Ausführung der Tätigkeiten, die Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind, verpflichtet sich der Lieferant gegenüber der Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften, für die Dauer dieses Vertrages die Bestimmungen des Eni "Ethikkodex" sowie die Menschenrechte laut den „Eni-Richtlinien zur Wahrung und Förderung von Menschenrechten“, welche auf der Website eni.com/at abrufbar sind, einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, es zu unterlassen:

1. Geschäftsführern, Mitarbeitern und Beauftragten der Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften Provisionen, Entgelte oder sonstige Vorteile anzubieten,
2. geschäftliche Verträge mit Geschäftsführern, Mitarbeitern oder Beauftragten der Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften abzuschließen, die von diesen selbständig getätigt werden und die die Interessen der Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften verletzen könnten,
3. wirtschaftliche Tätigkeiten aufzunehmen oder Verträge mit Dritten unter Verletzung der Grundsätze des „Ethikkodex“ zu unterzeichnen, die negative Auswirkungen auf die Ausführung des vorliegenden Vertrages haben könnten,

4. Geschäftsführern, Mitarbeitern und Beauftragten der Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften immaterielle Vorteile, auch in Form von Geschenken, zur Verfügung stellen von Transportmitteln, Bewirtungen, die über die Grenzen des in der Ethik des Geschäftslebens Üblichen hinausgehen, zu verschaffen.

Der Lieferant erklärt, sich in keinerlei Interessenkonflikt, auch nicht potentiell, zu befinden, welcher mit der Ausführung des Vertrags in Zusammenhang steht und verpflichtet sich, die Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften rechtzeitig darüber zu informieren, wenn eine solche Situation bei der Vertragsdurchführung auftreten sollte.

Mit Bezug auf die Durchführung des Vertrages erklärt und gewährleistet der Lieferant, dass:

1. jeglicher bezahlter Betrag in Verbindung mit dem Vertrag ausschließlich die Vergütung für die Leistungen darstellt und kein Teil dieses Betrags in direkter oder indirekter Weise an einen öffentlichen Amtsträger oder an eine Privatperson oder deren Familienangehörige (gemeint sind Ehepartner, Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Enkelkinder, Nichten und Neffen, Onkel und Tanten und Cousins und Cousins ersten Grades der betroffenen Person und dessen Ehepartner, sowie die Ehepartner der angeführten Personen; außerdem auch jede Person, die mit einer der aufgezählten Personen im selben Haushalt lebt) zu Korruptionszwecken oder, in jedem Fall, bei Verstoß gegen geltende Gesetze gezahlt wird;
2. weder ein Amtsträger, der im Zuge seiner Amtsausübung die Durchführung der vertraglich festgelegten Tätigkeiten beeinflussen oder belasten könnte, noch einer seiner Familienangehörigen zum jetzigen Zeitpunkt oder in Zukunft Geschäftsführer, Mitarbeiter, Berater oder Vermittler des Lieferanten ist;
3. etwaige Mitarbeiter oder Beauftragte, welche Aktivitäten in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ausführen, dieselben Anforderungen erfüllen, wie der Lieferant und alle für den Lieferanten gültigen Verpflichtungen gemäß dem vorliegenden Artikel beachten sowie dass alle Personen, die Leistungen in Verbindung mit diesem Vertrag erbringen, einschließlich möglicher Subunternehmer, ausschließlich mit einem schriftlichen Vertrag beauftragt werden, welcher dieselben Bedingungen und Verpflichtungen enthält, wie die, die der Lieferant übernommen hat.

Mit Bezug auf die Durchführung des Vertrages erklärt und gewährleistet der Lieferant:

1. alle Geldbeträge, welche sie in Verbindung mit diesem Vertrag erhält oder bezahlt, transparent und korrekt in der eigenen Buchhaltung anzuführen;
2. Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften zeitgerecht über mögliche, auch potentielle, kritische Punkte zu informieren, welche im Zuge der Vertragsdurchführung auftreten und sich auf die Bestimmungen in diesem Absatz beziehen;
3. Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften zeitgerecht jede Änderung hinsichtlich aller Informationen zu melden, die sie der Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften vor Vertragserstellung geliefert hat, einschließlich aller Änderungen der Eigentumsstruktur;
4. die Verpflichtung, Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften rechtzeitig über jede in Bezug auf die Ausführung des Vertrages an den Lieferanten gerichtete Forderung oder Anfrage nach einer unrechtmäßigen Geldleistung oder einem anderen Vorteil zu berichten.

Die Geschäftspartner kommen überein, dass jegliche, auch teilweise Nichtbeachtung der o. g. Erklärungen, Garantien und Verpflichtungen durch den Lieferanten, die negative Konsequenzen für die Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften haben kann, als erhebliche Verletzung des vorliegenden Vertrages anzusehen ist und die Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften berechtigen, vom Vertrag auch während der Vertragslaufzeit zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen. Dies hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen, der zusammenfassende Angaben über die entsprechenden Tatsachen, Umstände und/oder Rechtsgrundlagen zu enthalten hat, welche die Vertragsverletzung darlegen.

Wenn Hinweise auf eine solche Nichtbeachtung vorliegen, können die Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften für die Zeit der Überprüfung und/oder von gerichtlichen Ermittlungen die Ausführung dieses Vertrages aussetzen. Auch hierbei sind mit eingeschriebenem Brief

die entsprechenden Hinweise zusammengefasst mitzuteilen. Sollten die Informationen aus der Presse stammen, so kann dieses Recht nur dann ausgeübt werden, wenn diese Informationen durch Justizbehörden gleich in welcher Form bestätigt worden sind.

Die Ausübung der oben genannten Rechte geht zulasten des Lieferanten, der in jedem Fall sämtliche daraus entstehenden Ausgaben und Kosten zu tragen hat.

Im Falle einer, auch teilweisen, Nichtbeachtung der hier angeführten Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen von Seiten des Lieferanten, hält dieser die Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften schadlos, insbesondere in Bezug auf Verluste, Schäden (auch in Bezug auf den Ruf), Verantwortlichkeiten, Kosten und Ausgaben, einschließlich Gerichtskosten, und auch bei Klagen Dritter, welche aufgrund oder infolge eines Vertragsbruchs erhoben werden.

Die Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften haben das Recht, eine Überprüfung des Lieferanten durchzuführen, falls Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften einen begründeten Verdacht hegen, dass der Lieferant die Vorschriften des Vertrags verletzt haben könnte. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant, der Eni Austria GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften alle für das Audit notwendigen Zugriffe, Daten und Informationen zu gewähren sowie Informationen in Bezug auf die mögliche Annahme und Umsetzung eines Anti-Corruption-Compliance Programs hinsichtlich des Vertragsgegenstandes zu geben.

17. Datenschutzerklärung gegenüber Lieferanten

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) beschreibt der Verantwortliche nachstehend die Datenschutzerklärung bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche direkt von Ihnen oder über Drittparteien bezogen wurden, im Rahmen der Angebotsauswertung, der Vergabe eines Vertrags und das Vertragsmanagement. Vor diesem Hintergrund ist die Erhebung und Verarbeitung Ihrer sowie der personenbezogenen Daten Ihrer Mitarbeiter, Angestellten und Subunternehmer zulässig oder obligatorisch.

17.1. Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Enilive Austria GmbH
Enilive Marketing Austria GmbH
Enimoov Austria GmbH

Handelskai 94 – 96

1200 Wien

Telefon: 01 24070-0

E-Mail: info.at@enilive.com

17.2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktierung des vom Verantwortlichen bestellten Datenschutzbeauftragten ist mittels E-Mail an die E-Mail-Adresse datenschutz.at@eni.com bzw. dpo@eni.com möglich.

17.3. Die Zwecke der Datenverarbeitung und ihre Rechtsgrundlage

a. Obligatorische rechtliche Zwecke:

Die Datenverarbeitung muss im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen stehen. Ihre personenbezogenen Daten könnten auch ohne Ihre Zustimmung verarbeitet werden, sofern dies zur Erfüllung von Verpflichtungen kraft Gesetzes und gemäß EU-Rechtsvorschriften sowie Standards, Normen und Verfahren, welche von den Behörden und sonstigen zuständigen Einrichtungen genehmigt wurden, erforderlich ist. Ferner könnten Ihre personenbezogenen Daten in Befolgung der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, um Anforderungen von zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden sowie, ganz allgemein, öffentlichen Stellen nachzukommen.

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für Zwecke im Zusammenhang mit der Beurteilung eines Angebots, das Sie uns zukommen lassen, verarbeitet:

- zur Bewertung der technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Eignung des Angebots und des Bieters und zur Verifizierung, dass der

Bieter über alle nach den anwendbaren Rechtsvorschriften für die Vergabe des Vertrags erforderlichen Voraussetzungen verfügt;

- zur Ermöglichung der ordnungsgemäßen Handhabung der Vertragsbeziehung, sofern es zur Vergabe des Vertrags an den Bieter kommt, in regulatoriver, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht und im Zusammenhang mit den Rechtspflichten bezüglich der Auftragsvergabe.

Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die obigen Zwecke erforderlich. Unterbleibt sie, wird das betreffende Angebot nicht geprüft bzw. kommt die jeweilige Vertragsbeziehung nicht zustande.

b. Zwecke der Erfüllung eines Vertrages:

Ihre personenbezogenen Daten werden zu Zwecken verarbeitet, die aus Sicht der ordnungsgemäßen Durchführung der Vertragsbeziehung mit dem Verantwortlichen notwendig sind.

c. Verteidigung von Rechtsansprüchen:

Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten in all jenen Fällen verarbeitet, wenn es notwendig ist, einen Rechtsanspruch des Verantwortlichen oder anderer Eni-Tochtergesellschaften vor Gericht festzustellen, geltend zu machen oder zu verteidigen.

17.4. Empfänger personenbezogener Daten

Der Verantwortliche ist berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten zu den in Kapitel 17.3 dargestellten Zwecken Dritten gegenüber offenzulegen, insbesondere gegenüber folgenden Stellen:

- Eni SpA und andere Eni-Tochtergesellschaften, die aus administrativen Gründen im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung stehen;
- Versicherungsunternehmen für die Abwicklung von Ansprüchen;
- Fachunternehmen in Bezug auf Handels- und Kreditauskünfte;
- sonstige Unternehmen, die vertraglich an den Verantwortlichen gebunden sind und Beratung, Unterstützung von Servicebereitstellung usw. anbieten
- Inkassounternehmen;
- Polizei und sonstige staatliche Sicherheitsorgane, zur Erfüllung der kraft Gesetzes, durch Vorschriften und EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Verpflichtungen;

Der Verantwortliche garantiert bei der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an die oben genannten Empfänger äußerste Vorsicht und gewährleistet, dass die Informationen lediglich jene Daten umfassen, die zur Erfüllung der beabsichtigten spezifischen Zwecke erforderlich sind.

17.5. Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der EU

Vor dem Hintergrund der Vertragsbeziehungen zwischen Eni und ihren Tochtergesellschaften ist es für einige der in obigem Punkt 17.3. aufgeführten Zwecke zulässig, Ihre personenbezogenen Daten in Drittländer außerhalb der EU zu übermitteln, einschließlich im Wege der Einbeziehung in Datenbanken, welche von Drittparteien sowohl innerhalb als auch außerhalb des Kontrollbereichs von Eni geteilt und gepflegt werden. Die Pflege der Datenbank und die Verarbeitung ihrer Daten werden unter maximaler Berücksichtigung der Datenschutz- und Sicherheitsstandards der anwendbaren Gesetze über den Schutz personenbezogener Daten ausschließlich zu den Zwecken vorgenommen, für welche die Daten erhoben wurden. Werden Ihre personenbezogenen Daten in Drittländer außerhalb der EU übermittelt, so hat der Verantwortliche alle geeigneten und gebotenen vertraglichen Bestimmungen, unter anderem einschließlich der von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln, anzuwenden, um ein in Übereinstimmung mit dieser Datenschutzerklärung stehendes, angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

17.6. Datenaufbewahrungsfrist

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von zumindest sieben Jahren nach dem Ende jeglicher Vertragsbeziehungen aufbewahrt, um dem Verantwortlichen die Verteidigung gegen mögliche Ansprüche in Verbindung mit dem Vertrag zu ermöglichen. Mit dem Ende dieses Zeitraumes werden sämtliche

Daten gelöscht oder auf sonstige Weise unwiderruflich anonymisiert, es sei denn, die weitere Aufbewahrung bestimmter oder aller Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

17.7. Rechte der betroffenen Personen

Als betroffene Person sind Sie berechtigt, bei dem Verantwortlichen den Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten und die mit ihrer Verarbeitung verbundenen Informationen zu beantragen. Sie haben das Recht, unrichtige persönliche Daten zu berichtigen und unvollständige personenbezogene Daten unter Berücksichtigung ihrer Verarbeitungszwecke, auch im Wege der Vorlage einer Ergänzungserklärung, zu vervollständigen.

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen haben Sie zudem das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf ihre Übertragbarkeit und das Recht auf Einschränkung ihrer Verarbeitung.

Die Ausübung der oben genannten Rechte ist möglich durch Kontaktierung des Datenschutzbeauftragten mittels E-Mail an die E-Mail-Adresse datenschutz.at@eni.com bzw. dpo@eni.com.

Im Falle einer unrechtmäßigen Verarbeitung Ihrer Daten sind Sie zudem berechtigt, sich an die Datenschutzbehörde zu wenden:

Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon: +43 1 52 152-0
E-Mail: dsb@dsb.gv.at